

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1088 –

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 – BBVAnpG 99)

**Bericht der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Gunter Weißgerber,
Freiherr Carl-Detlev von Hammerstein, Oswald Metzger und Dr. Christa Luft**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 27. Februar 1999 die Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Ferner soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder vom 24. November 1998 für die Vergangenheit und das Jahr 1999 umgesetzt werden und eine weitere Angleichung der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen.

Hinsichtlich der Übertragung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes sieht der Gesetzentwurf vor,

- die Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 300 DM für die Monate März bis Mai 1999 für Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen in aufsteigenden Gehältern,
- die lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 2,9 v.H. ab 1. Juni 1999,
- den Aufbau einer Versorgungsrücklage durch Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung um 0,2 Prozentpunkte zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben,
- eine Verlängerung der Festschreibung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) auf dem Niveau von 1993,

- eine Erhöhung der Bezüge für Beamte in Ausbildungsverhältnissen (Anwärterbezüge) ab 1. März 1999,
- die Stellszulagen mit Ausnahme der sogenannten allgemeinen Stellszulagen nicht zu erhöhen.

Im Rahmen sonstiger dienstrechtlicher Maßnahmen ist mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt, in einem ersten Schritt mit einer Nachzahlungsregelung für Kläger und Widerspruchsführer für den Zeitraum bis 1998 und einer befristeten Sonderregelung für das Jahr 1999 die Entscheidung zum Familienzuschlag umzusetzen.

Des Weiteren sollen die zum Jahresende 1999 auslaufenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ermächtigungen für Übergangsregelungen in den neuen Ländern verlängert werden.

Der federführende Innenausschuss hat die Abänderung des Gesetzentwurfs beschlossen:

- die Besoldungsanpassung für Empfänger von Bezügen der Besoldungsordnungen B, der Besoldungsgruppen C 4 und R 3 bis R 10 sowie entsprechender landesrechtlicher Besoldungsgruppen erst zum 1. Januar 2000 wirksam werden zu lassen;
- die Erhöhung des Familienzuschlags für das Jahr 1999 um ein weiteres Jahr bis Ende 2000 zu verlängern.

Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf, der für den Bund (ohne Post und Bahn) Mehrkosten für das Jahr 1999 in Höhe von rd. 640 Mio. DM und für das Jahr

2000 in Höhe von rd. 880 Mio. DM sowie für Länder, Gemeinden und sonstige Haushalte Mehrkosten für das Jahr 1999 in Höhe von 2 725 Mio. DM und für das Jahr 2000 in Höhe von rd. 3 800 Mio. DM vorsah, verringern sich die Mehrkosten durch die vom federführenden Innenausschuss beschlossenen Änderungen für Bund, Länder und Gemeinden um 110 Mio. DM, für den Bundeshaushalt allein um 17 Mio. DM.

Der Versorgungsrücklage werden für den Bereich des Bundes im Jahr 1999 rd. 32 Mio. DM und im Jahr 2000 rd. 55 Mio. DM zugeführt; den Versorgungsrücklagen der Länder, Gemeinden und sonstigen Haushalte im Jahr 1999 rd. 140 Mio. DM und im Jahr 2000 rd. 245 Mio. DM.

Die Mehrausgaben für die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder werden für die Jahre bis 1998 auf ca. 210 Mio. DM (ohne Bundeseisenbahnvermögen – BEV – und Post) geschätzt; für das Jahr 1999 werden die Kosten bei ca. 313 Mio. DM (ohne BEV und Post) liegen, für das Jahr 2000 bei ca. 317 Mio. DM. Bei den im Entwurf des BBVAnpG 1999 gemachten Anga-

ben handelte es sich ausweislich der Gesetzesbegründung um vorläufige Schätzungen. Umfragen bei den Dienstherren haben zu niedrigeren Angaben geführt.

Zur Gegenfinanzierung wird die Besoldungs- und Versorgungsanpassung gegenüber dem Tarifabschluss für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes um zwei Monate verschoben; dadurch werden insgesamt 764 Mio. DM eingespart (im Bund 142, in den Ländern 548 und in den Gemeinden 74 Mio. DM). Durch die Verschiebung der Anpassung der Festgehälter und der Besoldungsgruppe C 4 werden insgesamt 110 Mio. DM eingespart.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 6. Oktober 1999

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Jürgen Koppelin
Berichterstatte

Gunter Weißgerber
Berichterstatte

Freiherr Carl-Detlev von Hammerstein
Berichterstatte

Oswald Metzger
Berichterstatte

Dr. Christa Luft
Berichterstatte